



Wassersportordnung für das Kanu- und Ruderzentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel



Allgemeines

1. Die Wassersportordnung dient der Ausübung, Organisation und Sicherheit des Wassersports am Kanu- und Ruderzentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
2. Die Teilnahme am Wassersportbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Wer am Wassersportbetrieb teilnimmt oder sich im Kanu- und Ruderzentrum aufhält, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, belästigt gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.

Insbesondere nicht gestattet ist

3. das Rauchen auf dem Bootshausgelände und in den Booten,
4. das Mitbringen von Tieren,
5. das Wegwerfen von Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter,
6. jede Ausübung eines Gewerbes bzw. die Werbung für ein Gewerbe ohne Genehmigung durch das Sportzentrum,
7. das Fotografieren und Filmen, Ausnahmegenehmigungen erteilt die Leitung des Sportzentrums,
8. die sexuelle Belästigung von Personen¹,
9. Benachteiligung, resp. diskriminierendes Verhalten aus rassistisch motivierten Gründen, wegen der ethnischen und/ oder sozialen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, aufgrund von Behinderung oder chronischer Krankheit, des Alters und/ oder der sexuellen Orientierung bzw. Identität.

Anforderungen an alle TN des Wassersportbetriebs und Einstufung der Wassersportler*innen

1. Teilnehmer und Gäste haben bei der Ausübung des Sportes den Natur- und Gewässerschutz zu beachten.
2. Alle, die aktiv am Wassersport teilnehmen möchten, müssen sichere Schwimmer sein. Dieses wird bspw. durch das Jugendschwimmabzeichen in Bronze nachgewiesen.
3. Zur Ordnung des Wassersportbetriebs sind sämtliche Aktive in folgende Gruppen eingeteilt:
 - Teilnehmer
 - Fortgeschrittene
 - Sportstudierende
 - Übungsleiter*innen
 - Aufsichten
 - Obleute

Alle halten sich an die Wassersportordnung.

Teilnehmer*innen sind Aktive, die an einem Kursbetrieb unter Leitung eines/r Übungsleiter*in teilnehmen. Sie dürfen nur unter Aufsicht und nicht selbständig mit Booten fahren.

Fortgeschrittene sind Aktive, die einen Anfängerkurs im Kanusport, im Rudern oder auf dem SUP erfolgreich absolviert oder vergleichbare Kenntnisse bei einem Übungsleiter nachgewiesen haben. Sie

¹ Vgl. § 3 AGG, „unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuelle bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören“

dürfen die Boote, für die sie die entsprechenden Fertigkeiten nachgewiesen haben, im freien Training selbständig nutzen und ggf. Mannschaftsboote steuern.

Sportstudierende sind Aktive, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Instituts für Sportwissenschaft Wassersport treiben. Sie dürfen bei nachgewiesener Qualifikation auch selbständig am freien Training des Hochschulsports teilnehmen.

Übungsleiter*innen sind Aktive, die vertraglich geregelt für den Hochschulsport oder das Institut für Sportwissenschaft (hier als Tutor*innen bezeichnet) arbeiten. Sie dürfen Kurse anleiten und Teilnehmer*innen beaufsichtigen. Sie haben besondere Erfahrung in den Sportarten, die sie vermitteln, und die entsprechende sportartspezifische Rettungsfähigkeit oder eine allgemeine Rettungsfähigkeit durch ein Deutsches Rettungsschwimmabzeichen nachgewiesen. Übungsleiter*innen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Rettung von Personen und das Bergen von verunglücktem Material zuständig. Weitere Regelungen ihrer Tätigkeiten sind im Bootshaus hinterlegt.

Aufsichten sind Aktive, die vertraglich geregelt für den Hochschulsport arbeiten. Sie regeln und organisieren den Betrieb am Kanu- und Ruderzentrum während des freien Trainings. Sie sind gegenüber Teilnehmer*innen und Fortgeschrittenen weisungsbefugt. Sie haben eine Rettungsfähigkeit durch ein Deutsches Rettungsschwimmabzeichen oder die entsprechende sportartspezifische Rettungsfähigkeit nachgewiesen. Aufsichten sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Rettung von Personen und das Bergen von verunglücktem Material zuständig. Weitere Regelungen ihrer Tätigkeiten sind im Bootshaus hinterlegt.

Obleute sind Personen, die über ihre aktive Teilnahme am Betrieb des Kanu- und Ruderzentrums als Aufsicht oder Übungsleiter*in hinaus koordinierende und leitende Tätigkeiten für Teilgruppen der Aktiven übernehmen. Es gibt eine Obfrau/einen Obmann für Kanusport und für Rudern. Die Fachleitung des Instituts für Sportwissenschaft übernimmt die Obleute-Funktion für die Sportstudierenden. Obleute sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Rettung von Personen und das Bergen von verunglücktem Material zuständig.

Bootsbenutzung

1. Zu jedem Boot müssen grundsätzlich die dazugehörigen Spritzdecken, Ruder, Rollsitze, Steuer und weiteren Zubehörteile benutzt werden.
2. Nach Beendigung jeder Fahrt ist das Material gründlich mit Süßwasser zu reinigen, mit Lappen abzutrocknen und wieder an seinem Platz zu lagern. Die Luftkästen sind zu öffnen und die Innenräume von Booten zu trocknen.
3. Wasserschläuche sind wegzuhängen, Putzlappen und Schwämme sollen in den Einkaufswagen zurückgebracht werden.
4. Beschädigungen sind der Aufsicht oder der/dem Übungsleiter*in zu melden. Diese trägt die Schadensmeldung an der Pinnwand im Bootshaus ein und sperrt, wenn nötig, das beschädigte Material für weitere Nutzungen.
5. Genauere Hinweise zur Nutzung des Materials sind im Übungsleiterordner hinterlegt.

Regelung für Fahrten

Als Fahrten sind hier nicht nur Trainings- oder Ausflugsfahrten sondern auch Übungen, bei denen keine kennzeichenbare Strecke zurückgelegt wird, zu verstehen.

1. Teilnehmer und Gäste haben bei der Ausübung des Sportes den Natur- und Gewässerschutz zu beachten.
2. Jede Fahrt ist vor Beginn ins Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.

3. Zu Beginn des Trainings muss die Aufsicht aufgesucht werden. Nach Absprache mit der Aufsicht kann entsprechendes Material ausgewählt werden.
4. Die Verantwortung für Boot und Besatzung sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen auf den Wasserstraßen und am Kanu- und Ruderzentrum tragen die aktiven Nutzer selbst. In Mannschaftsbooten sind die Steuerleute vor der Fahrt zu bestimmen und als solche ins Fahrtenbuch einzutragen. Steuerleute werden von Übungsleiter*innen oder Obleuten benannt werden. Sie sollen ihre Qualifikation nachgewiesen haben.
5. Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenkonsum ist vor und während der Fahrt nicht gestattet. Bei Übermüdung sollen keine Fahrten unternommen werden.
6. Fahrten finden grundsätzlich zu den veröffentlichten festen Terminen statt. Übungsleiter*innen und Obleuten sind Fahrten zu Vorbereitungszwecken des Kursbetriebs auch zu anderen Zeiten gestattet.

Sicherheit

1. Bei allen Fahrten ist immer eine Schwimmweste anzulegen. DHM-Trainingsteilnehmer dürfen im Mannschaftsboot ab 12°C Wassertemperatur im Rahmen des DHM-Trainings ohne Schwimmweste rudern.
2. Gefahren werden darf grundsätzlich nur bei guten Sichtverhältnissen (Tageslicht) sowie bei Strömungs- und Wetterverhältnissen, die die fahrenden Personen nicht in Gefahr bringen. Bei Sonnenuntergang sollte das Bootshaus bzw. das Ziel erreicht sein. Zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang muss ein geeignetes weißes Rundumlicht geführt werden. Es dürfen keine Fahrten nach Sonnenuntergang begonnen werden. Detaillierte Hinweise sind auch im Übungsleiter-Ordner hinterlegt.
3. Auf der Kieler Förde gilt das Rechtsfahrgebot, im Hafengebiet sind Ruderboote und Boote des Kanusports uneingeschränkt ausweichpflichtig. Es wird empfohlen außerhalb des Fahrwassers auf der windgeschützten Seite dicht unter Land zu fahren. Auch dort ist den von rechts kommenden Booten sowie der Berufsschiffahrt Vorfahrt zu gewähren.
4. Bei Fahrten sind die allgemeinen Verkehrsvorschriften für Seeschiffahrtstraßen, Häfen und Binnenschiffahrtsstraßen zu beachten. Regionale Besonderheiten hierzu sind:
 - a. Es darf nicht unter die sich öffnende oder schließende Hörnbrücke gerudert werden. Die dortige Pegelmarke ist zu beachten. Die Signalanlage ist zu beachten. Bei geöffneter Brücke ist die Vorfahrtsregelung zu beachten.
 - b. Die Befahrungsregelungen zur Umsatzstelle in Wellingdorf auf der Schwentine sind zu beachten. Sie sind im Übungsleiter-Ordner hinterlegt.
 - c. Die Sperrgebiete der Marine und das Gebiet vor der Zufahrt zum Nord-Ostsee-Kanal darf nicht befahren werden.
5. Bei Gewitter, dichtem Nebel oder Eisgang sind Fahrten grundsätzlich verboten. Bei außergewöhnlichen Wetterlagen, z. B. Frost, Hoch- bzw. Niedrigwasser sowie starken Winden sind Fahrten mit Gefahr verbunden. Diese muss verantwortungsvoll eingeschätzt werden.
6. Alle Fahrten sind so zu planen, dass im Falle einer Havarie/Kenterung die Mannschaft in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dieses witterungsbedingt oder bei kaltem Wasser nicht möglich, unbedingt am Boot bleiben und Hilfe anfordern (Handy!). Kommt es

während der Fahrt zu einer Wetterverschlechterung, die eine Weiterfahrt nicht zulässt, ist die Fahrt abubrechen.

7. Sicherheit beim Anfängertraining: Das Anfängertraining findet in Stegnähe oder innerhalb eines Bereiches mit max. 100m Abstand vom Ufer statt.

Schlussvorschrift

1. Sollten Teile dieser Wassersportordnung undurchführbar oder rechtlich unhaltbar sein, werden diese durch geeignete Passagen ersetzt.
2. Die wiederholte Nichteinhaltung dieser Wassersportordnung führt zum Ausschluss vom Wassersportbetrieb.

Anlagen

- Hinweise zum Verhalten beim freien Training
- Hinweise zur Materialnutzung
- Hinweise zu Schifffahrtsordnungen etc.
- Hinweise zur Befahrungsregelung an der Umsatzstelle Wellingdorf

Verhalten der Teilnehmer am freien Training des Uni Hochschulsports

Vor dem Training:

- Zu Beginn des Trainings muss die Aufsicht aufgesucht werden und der Berechtigungs-Ausweis vorgezeigt werden.
- Nach Absprache mit Aufsicht entsprechendes Material auswählen
- Eintragung ins Fahrtenbuch
- Skulls und Riemen: Blätter nach vorn tragen
- Boote mit genügend Personen zum Steg bzw. zum RZ tragen und fachgerecht zu Wasser lassen
- Sorgsamer fachgerechter Umgang mit dem Material bei Transport zum Steg bzw. vom Steg zum RZ und beim Einsteigen sowie Ablegen und Anlegen
- Ankunft nach Fahrt beim RZ so planen, dass die Aufsicht um 20.30 bzw. 20.00 Uhr das RZ schließen kann.

Nach dem Training:

- Nach der Fahrt: Boote auf Böcke
- Boote, Riemen, Skulls, Paddel, Spritzdecken und Schwimmwesten an den dafür vorgesehenen Plätzen mit sauberem Wasser von innen und außen reinigen und die Boote mit einem Lappen / Schwamm abtrocknen.
- Skiffs werden zusätzlich von innen trocken gewischt.
- Luftkastendeckel und Deckel von Stauräumen sind zu öffnen.
- Säubern bzw. Trocknen des genutzten Materials
- Ordentliches Verstauen des Materials, Ruderboote: Bug zuerst in die Halle
- Bei Defekten oder Verlust von Material die Aufsicht informieren
- Im Fahrtenbuch die Angaben vervollständigen, Ausweis wieder mitnehmen.

Bitte beachtet:

- die Aufsicht entscheidet, ob die Wetterverhältnisse den Sportbetrieb zulassen
- den Weisungen der Aufsicht ist Folge zu leisten
- die Türen zu den Umkleiden sollten geschlossen gehalten werden, um Diebstahl und Toilettentourismus zu vermeiden
- benutztes Geschirr abwaschen, abtrocknen und wegstellen
- auf dem Gelände und dem Steg herrscht Rauchverbot

Materialnutzung

Wer darf welches Material verwenden?

Rudern:

Gig-Vierer und Gig-Zweier: Einsteiger und Fortgeschrittene mit einem erfahrenen Steuermann

Schwanensee (C-Vierer): Komplette, fortgeschrittene Rudermanschaften mit erfahrenem Steuermann

Lila Skiffs (mit weißen Streifen): Einsteiger unter Aufsicht und Fortgeschrittene

Robinson Crusoe & James Cook: Fortgeschrittene (Boote sind für Ruderer > 80kg ausgelegt).

C-Einer / Trimmis: Einsteiger unter Aufsicht und Fortgeschrittene

Explorer 21: Fortgeschrittene Einsteiger unter Aufsicht (können sicher wenden und steuern) und Fortgeschrittene

Explorer 24: Fortgeschrittene: Vorsicht bei Kenterungen ist der Einstieg in die Boote mit Bugflügelausleger problematisch. Teilnehmer müssen darauf hingewiesen werden.

Skulls:

Weißer / gelber Skulls Macon-Blatt (Crocker, Braca, Noname): Einsteiger unter Aufsicht und Fortgeschrittene

Schwarzer Skulls Macon-Blatt (Dreher): Fortgeschrittene

Weißer / gelber Skulls Big-Blade (Crocker, Braca, Noname): Fortgeschrittene

Kanusport:

Wildwasserboote und Seekajaks: Einsteiger unter Aufsicht und Fortgeschrittene

Surfski: Fortgeschrittene nur nach spezifischer Einweisung (Lagerung auf Böcken, Zu-Wasser-lassen, Verwendung der Stöpsel, Einstellen der Fußstütze, Entleeren des Bootes, Wiedereinstiegsmethoden)

Canadier: Einsteiger unter Aufsicht und Fortgeschrittene

Paddel:

Wingpaddel: Fortgeschrittene (persönliche Ausgabe und namentliche Erfassung auf einer Liste)

Alle anderen Paddel stehen Einsteigern unter Aufsicht und Fortgeschrittenen zur Verfügung

Spritzdecken:

Zuordnung zu Bootstypen beachten!

Schiffahrtsgewässer und Ausweichpflichten

Die Aussage, Kanuten und Ruderer hätten allen anderen auszuweichen, ist zwar aus der Sicht des Schwächsten eine sinnvolle Überlebensstrategie, aber rechtlich so pauschal nicht korrekt. Zunächst sind vier verschiedene schiffbare Gewässer zu unterscheiden: 1. Seeschiffahrtstraßen, 2. Häfen oder Anleger, 3. Binnenschiffahrtstraßen und 4. Flüsse und Seen ohne Schiffahrtstraße. Auf allen gilt grundsätzlich ein Rechtsfahrgebot. Wer ausweichen will bzw. muss, zeigt dieses dadurch an, dass der eigene Bug auf das Heck des Bootes gerichtet wird, dem ausgewichen wird.



Auf der Kieler Förde haben wir einen Hafen und in Richtung Ostsee ab der Reventloubrücke eine Seeschiffahrtstraße. Hier gilt die Seeschiffahrtstraßenordnung. (1) Es wird unterschieden zwischen "im Fahrwasser", wo alle Fahrzeuge unter 20m und damit insbesondere die mit Handbetrieb praktisch Freiwild sind. Wenn wir ein Fahrwasser queren wollen, müssen wir allen anderen aus dem Weg gehen (also nur mit äußerster Vorsicht und auf kürzestem Wege). „Außerhalb des Fahrwassers“ gelten die allgemeinen Regeln der SeeSchStrO. Dort ist über die Muskelbetriebe in Sachen Wegerecht aber nichts enthalten. Implizit: In Verkehrstrennungsgebieten hat „Muskelbetrieb“ erst mal nichts zu suchen. Das bedeutet, wenn wir uns dort aufhalten, müssen wir als Ruderer und Kanuten ausweichen.



(2) Im **Hafen** gibt es keinen Bereich „außerhalb“ sondern nur das „Fahrwasser“. Ruderer und Kanuten werden hier geduldet, müssen aber allen anderen ausweichen! Es gilt wie überall das Rechtsfahrgebot bzw. das Gebot, sich rechtsseitig zu passieren.

Quelle: Jübermann (2007) Tourenatlas Wasserwandern Nr. 1. Schleswig-Holstein und Unterelbe. Ulzen: Jübermann-Verlag.



Rudern und Paddeln auf der Förde



Das Befahren der Förde und des Mündungsbereichs der Schwentine verlangt besondere Vorsicht und eine permanente Aufmerksamkeit auf den übrigen Verkehr. Das Rudern und Paddeln muss in unmittelbarer Nähe des Ufers erfolgen, Fahrten mitten auf der Förde oder im Fahrwasser sind zu unterlassen. Es ist genügend Platz außerhalb des Fahrwassers.

Die Fahrtstrecken sind dem Wind entsprechend so zu wählen, dass durch Wellenbildung keine Gefahr ausgeht. Wellen entstehen immer an der Uferseite die vom Wind angeweht wird.

- Bei Südost-, Süd- und Südwestwind ist es am Westufer wellig,
- bei West-, Nordwest- und Nordwind das Ostufer,
- bei Nordost- und Ostwind ist es auf der gesamten Förde wellig. Ein Überqueren der Förde kann dann gefährlich sein.

Durchfahrtregelung Hörnbrücke für Ruder*innen und Kanut*innen

Durchfahrt gestattet bei

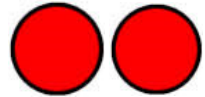
geöffneter Brücke

Signal grün



geschlossener Brücke
Auf Durchfahrtshöhe / Wasserstand achten

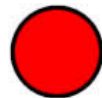
Signal 2x rot



Absolutes Durchfahrtsverbot bei

Bewegung der Brücke

Signal 1x rot



Das **Durchfahren** der **festen Brückenabschnitte** ist nicht gestattet:



Der Berufs- und Ausflugsschiffahrt ist immer Vorfahrt zu gewähren!

Befahrungsverbot Heringslaichfläche

In der Hörn befindet sich vor dem Hörn-Campus eine durch gelbe Bojen markierter Bereich, der nicht befahren werden darf. Es handelt sich um eine Heringslaichfläche.



Zweiter Abschnitt Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

§ 8 Allgemeines

(2) Die Mindesttragweite aller in dieser Verordnung für Fahrzeuge und außergewöhnliche Schwimmkörper vorgeschriebenen Lichter muß zwei Seemeilen betragen.

§ 10 Kleine Fahrzeuge

(2) Abweichend von Regel 25 Buchstabe d der Kollisionsverhütungsregeln haben Fahrzeuge unter Segel von weniger als 12 Metern Länge und Fahrzeuge unter Ruder, wenn sie die nach Regel 25 Buchstabe a oder b der Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Lichter nicht führen können, mindestens ein weißes Rundumlicht im Sinne von Regel 21 Buchstabe e der Kollisionsverhütungsregeln zu führen.



Internationale Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See

(Kollisionsverhütungsregeln - KVR)

Regel 3 - Allgemeine Begriffsbestimmungen

Soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, gilt für diese Regeln folgendes:

(a) Der Ausdruck "Fahrzeug" umfasst alle Wasserfahrzeuge einschließlich nicht wasserverdrängender Fahrzeuge und Wasserflugzeuge, die als Beförderungsmittel auf dem Wasser verwendet werden oder verwendet werden können.

Regel 20 - Anwendung

(a) Die Regeln dieses Teiles müssen bei jedem Wetter befolgt werden.

(b) Die Regeln über Lichter müssen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang befolgt werden; während dieser Zeit dürfen keine Lichter geführt oder gezeigt werden, die mit den in diesen Regeln genannten Lichtern verwechselt werden können, deren Sichtbarkeit oder Unterscheidungsmöglichkeit beeinträchtigen oder den gehörigen Ausguck behindern.

(c) Die in diesen Regeln vorgeschriebenen Lichter müssen, wenn sie mitgeführt werden, bei verminderter Sicht auch zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geführt oder gezeigt werden; in allen anderen Fällen dürfen sie geführt oder gezeigt werden, wenn es für erforderlich gehalten wird.

Regel 21 - Begriffsbestimmungen

(e) "Rundumlicht" bedeutet ein Licht, das unbehindert über einen Horizontbogen von 360° scheint.

Regel 22 - Tragweite der Lichter

(c) Auf Fahrzeugen von weniger als 12 Meter Länge

- Topplicht, 2 Seemeilen; - Seitenlicht, 1 Seemeile; - Hecklicht, 2 Seemeilen;

- Schlepplicht, 2 Seemeilen; - weißes, rotes, grünes oder gelbes Rundumlicht, 2 Seemeilen.

Informationen und Regelungen zur Übersetzstelle Wellingdorf/Schwentine

Das Befahren des Borstenpasses mit **Ruderbooten, Mannschaftscanadiern und dem Drachenboot** ist nicht gestattet. Zum Treideln von Ruderbooten muss an Bug und Heck eine Leine angebracht sein, ein Enterhaken erleichtert das Anlegen und schont das Boot!

Das Befahren des Borstenpasses mit Kajaks ist geübten Paddlerinnen und Paddlern gestattet, wenn folgende Hinweise beachtet werden:

- Das Kajak muss beherrscht werden (Techniken des Paddelns), weil am Ende des Borstenpasses eine scharfe Rechtskurve gefahren werden muss!
- Das Kajak muss in der Mitte des Borstenpasses rutschen, sonst saugt es sich an der Kante fest.
- Auf "Gegenverkehr" achten!
- Bei **Niedrigwasser der Schwentine** besteht die Gefahr bei zu wenig Anfangsschwung stecken zu bleiben, ein Aussteigen kann dann gefährlich sein!
- Bei **hohem Wasserstand der Schwentine** wird das Kajak beim Rutschen sehr schnell, gute, sichere Technik für Kurvenfahren ist dann notwendig, sonst geraten die Boote und Steganlage des Segelvereins in Gefahr!
- Bei **Niedrigwasser in der Schwentinemündung** kann das Kajak unter die festen Teile des Steges rutschen und es kann dann vielleicht zu Kenterung kommen. Am Ende des Bürstenpasses kann auch "Grundberührung" erfolgen!
- Bei **Hochwasser in der Schwentinemündung** können die festen Stegteile überspült werden, so dass die Gefahr besteht, mit dem Kajak darauf zu fahren und zu kentern.
- Bei **Unsicherheit** gilt: Aussteigen und das Kajak mit der Bootsleine herunter treideln!